

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 14. März 2013

### **Die Steuerberaterkammer Hessen informiert**

#### **Werbungskosten für leer stehende Wohnungen**

Bislang war es möglich, Kosten für leer stehende Wohnungen steuerlich als Werbungskosten geltend zu machen. Ein neues Urteil erschwert nun die Anrechnung der Kosten. In einem aktuellen Fall hatte der Eigentümer zweier über Jahre leer stehender Wohnungen immer wieder die Ausgaben für Instandhaltung und Renovierung in seiner Einkommensteuerklärung aufgeführt. Mit der Begründung, die Wohnungen müssten für die Mieter attraktiv gehalten werden und die Kosten dienten somit dem Erwerb von Einnahmen und seien damit als Werbungskosten anrechenbar. Damit kam der Besitzer allerdings weder beim Finanzamt noch beim Finanzgericht durch. Diese beriefen sich vielmehr auf den Eindruck, dass der Vermieter keine ernsthaften Absichten habe erkennen lassen, die besagten Wohnungen auch wirklich an den Mieter zu bringen. Die angefallenen Ausgaben konnten daher steuerlich nicht in Anrechnung gebracht werden.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.100 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [angela.giesselmann@stbk-hessen.de](mailto:angela.giesselmann@stbk-hessen.de)